

Frau Evelyne Riner Obergerichtsschreiberin Verwaltungsgericht des Kantons Aargau Obere Vorstadt 40 5000 Aarau

Telefax 062 837 55 15

Brugg, 11. November 2013 / PAGAHOE

Landolt Marc, geb. 17.06.1978 Rombachtäli 13, 5022 Rombach PID: 40464 FID: 251712

Zustellung KG

Sehr geehrte Frau Riner

Beiliegend erhalten Sie die Unterlagen (aktuelle Krankengeschichte, Kardex, Austrittsberichte von früheren Hospitalisationen) über den oben genannten Patienten per Fax im Umfang von 29 Seiten.

Freundliche Grüsse

Psychiatrische Dienste Aargau AG

A. Hodel Sekretariat

Dieser Bericht wurde elektronisch visiert und ist ohne Unterschrift gültig.



Verwaltungsgericht

1. Kammer

Obere Vorstadt 40 5000 Aarau 062 835 39 50

WBE.2013.487 / Mi / jb

EINGANG

13. NOV. 2013

FU-Sekretariat

08-2 10 10464

Verfügung vom 12. November 2013

Beschwerdeführer

Marc Landolt, geboren am 17.06.1978, Rombachtäli 13, 5024 Küttigen Zustelladresse: Klinik Königsfelden, Postfach, 5201 Brugg AG

Gegenstand

Beschwerdeverfahren betreffend fürsorgerische Unterbringung (Klinikeinweisung)

Entscheid des Amtsarztes, Bezirk Lenzburg, vom 8. November 2013

Die Verwaltungsrichterin verfügt:

1.

Zustellung der undatierten Beschwerde (Postaufgabe: 9. November 2013; Posteingang: 11. November 2013) an die Psychiatrische Klinik Königsfelden. Die Akten wurden bereits beigezogen. Die Klinik wird ersucht, dem Verwaltungsgericht bis zum 18. November 2013, 10.00 Uhr, per Fax (062 837 55 15) die Ergänzung des Verlaufsberichts (Einträge ab 11. November 2013) einzureichen.

Sollte der Beschwerdeführer vor der Verhandlung aus der fürsorgerischen Unterbringung entlassen werden, hat die Klinik dem Verwaltungsgericht umgehend das Protokoll des Austrittsgesprächs sowie die Vereinbarung oder die Anordnung der Nachbetreuung einzureichen.

2. Zustellung der undatierten Beschwerde an die Schwester und an die Eltern des Beschwerdeführers. Ihnen steht es frei, sich dazu bis zum 18. November 2013 (Post-/Faxeingang beim Verwaltungsgericht) schriftlich zu äussern.

6. An der Verhandlung werden namentlich zu folgenden Punkten Fragen gestellt:

6.1.

Persönliche Verhältnisse des Beschwerdeführers; kurz zusammengefasste Biographie - Ausbildung - Freizeit - Beziehungen - Finanzielle Verhältnisse.

6.2. Erste psychische Störungen - bisherige Klinikaufenthalte und ambulante psychiatrische Behandlung.

6.3. Gesundheitliche Entwicklung seit der letzten Entlassung aus der Klinik Königsfelden am 7. Juni 2006 - Medikation.

6.4. Umstände der Klinikeinweisung vom 8. November 2013.

6.5.

Gesundheitszustand und Verhalten des Beschwerdeführers seit Klinikeintritt - Diagnose - Behandlungsplan - Medikation - Frage der Selbst- und Fremdgefährdung im Zeitpunkt der Einweisung und der Verhandlung.

6.6. Weitere Behandlungsbedürftigkeit - Stationär oder ambulant - Zeitliche Dauer - Behandlungsziel - Krankheits- und Behandlungseinsicht des Beschwerdeführers.

6.7.

Rahmenbedingungen für eine Entlassung - Zukunft des Beschwerdeführers - Zustimmung zu einer ambulanten psychiatrischen Behandlung -Stand der Abklärungen für eine adäquate Nachbetreuung.

6.8. Allfällige Behandlungen ohne Zustimmung und/oder Einschränkungen der Bewegungsfreiheit während des Klinikaufenthalts.

Dieser Themenkatalog ist nicht abschliessend. An der Verhandlung können weitere Punkte aufgegriffen werden.

7. Die angesetzten Fristen können nicht erstreckt werden. Es gilt kein Fristenstillstand.

Hinweise

A. Allgemeines:

Wer zur Verhandlung nicht zum festgesetzten Zeitpunkt erscheint, gilt in der Regel als säumig (Art. 147 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [ZPO; SR 272]) und hat die durch die Säumnis entstandenen Prozesskosten zu tragen (Art. 108 ZPO).

B. Für die Parteien:

1. Erscheint eine Partei nicht zur Verhandlung, wird diese gleichwohl durchgeführt. Erscheinen beide Parteien nicht, wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben (Art. 234 Abs. 2 ZPO).

2. Ist die Parteibefragung angeordnet, hat die zu befragende Person in jedem Fall persönlich zu erscheinen. Bleibt sie aus und wird nicht aus einem anderen Grund erneut zur Verhandlung vorgeladen, wird einstweilen von ihrer Einvernahme abgesehen und lediglich die erschienene Partei befragt. Hält der Richter die Einvernahme des Säumigen danach für unerlässlich, ladet er ihn erneut vor und lässt ihn bei nochmaligem Ausbleiben polizeilich vorführen (Art. 192 ZPO).

C. Für die Zeugen:

Wer als Zeuge vorgeladen ist, hat vor dem Richter zu erscheinen. Diese Pflicht trifft auch den Zeugen, der sich auf das Zeugnisverweigerungsrecht berufen will (Art. 7 des Konkordates über die Gewährung der gegenseitigen Rechtshilfe in Zivilsachen). Die Möglichkeit der Einvernahme durch den Richter am Wohnsitz des Zeugen besteht nicht mehr.

Folgen der Säumnis

Der ohne genügende Entschuldigung ausbleibende Zeuge wird mit einer Ordnungsbusse von bis zu Fr. 1'000.00 belegt und kann polizeilich vorgeführt werden, wenn er auch einer zweiten Vorladung keine Folge leistet. Er hat überdies die durch seine Säumnis verursachten Kosten zu bezahlen (Art. 108 ZPO).

Entschädigung

Die Zeugen erhalten eine Entschädigung von Fr. 13.00 pro Stunde für ihre Zeitversäumnis einschliesslich der Reisezeit. Weist ein Zeuge einen höheren Lohn- oder Verdienstausfall nach, so kann die Entschädigung auf bis zu Fr. 65.00 pro Stunde erhöht werden. Die Zeugen erhalten überdies Ersatz für ihre Auslagen (§ 29 Verfahrenskostendekret).

Psychiatrische Klinik Königs felden Station P8-2 Postface 208 5201 Brugg

Aarg. Verwaltungsgericht AARAU

Eing. 1 1. Nov. 2013

Postaufgabe 9. M. 20/3

Verweltungsgericht Ohere Oorstaat 4 Sooo Aarac

Baschwerde Sehr geelstes Gerialt

Ich bin am 8.11.2013 durch Dr. wed Giovann Laufer per FU (TFE) in die Psychishre eingewiesen worder. Dies ist vermuteix da ich viele Indizier beziglich den Mard an Tobies More veröffentlich habe.

Taterkreis bei den Beloroun: Vick Brandli / Dr Hamsding pfisher.

Deshalls vernuteix aux oire Prolang (con derick Nichts weiss) gegn Pfister über neiner Twither Account. Daher foin ich nicht einvertande mit FU

> but freundliche Guiter M. Landolt

tiel wirder wohl sign neine Neckertex inder Poydistrie In Schrödiger um die Spriner zu wertechen Zustellung an:

den Beschwerdeführer die Klinik Königsfelden

die Schwester: Ursula Landolt

die Eltern Marc und Margrit Landolt

den Sachverständigen: Dr. med. van der Lem (samt Akten)

die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau

Aarau, 12. November 2013

Verwaltungsgericht des Kantons Aargau

1. Kammer

Die Verwaltungsrichterin:

E. Benefi

Bauhofer

3. Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau wird ersucht, dem Verwaltungsgericht umgehend sämtliche Akten im Zusammenhang mit den Twitter-Einträgen des Beschwerdeführers einzureichen. 4. Als sachverständige Person zur Begutachtung wird bestimmt: Dr. med. Daniel van der Lem, Baden. Dem Beschwerdeführer wird für die Erhebung von Einwendungen gegen die Bestellung der sachverständigen Person eine Frist bis zum 14. November 2013, 15.00 Uhr, angesetzt. Falls berechtigte Einwendungen erfolgen, so findet die Verhandlung zu einem späteren Zeitpunkt statt. 5. Das Verwaltungsgericht führt eine Verhandlung durch am: Dienstag, 19. November 2013, 13.00 Uhr in der Psychiatrischen Klinik Königsfelden (Begegnungszentrum, 1. Stock, Zimmer Gemina). Der Parteibefragung wird unterstellt: (obligatorisch) - der Beschwerdeführer Als Zeugen werden einvernommen: (obligatorisch) - die Schwester und Vertrauensperson: Ursula Landolt (freigestellt) die Eltern: Marc und Margrit Landolt Als sachverständige Person wird vorgeladen: (obligatorisch) - Dr. med. Daniel van der Lem, Baden

Zusätzlich wird vorgeladen:

- die Psychiatrische Klinik Königsfelden

(obligatorisch)

Diese Verfügung gilt als Vorladung.